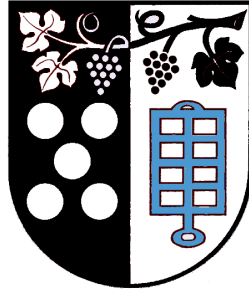


Gemeinde Oberderdingen
Landkreis Karlsruhe



**Förderrichtlinien für Vereine
und Organisationen
in der Gemeinde Oberderdingen**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1.	Jubiläen	3
2.	Grundförderung	4
3.	Zuschüsse für Instrumente, Sportgeräte, Arbeitsgeräte und Bekleidung	4
4.	Jugendförderung	6
5.	Nutzung nicht kommunaler Hallen	6
6.	Bauliche Anlagen	6
7.	Rechtsanspruch	7
8.	Inkrafttreten	7

Förderrichtlinien für Vereine und Organisationen in der Gemeinde Oberderdingen

Präambel

Die Gemeinde Oberderdingen gewährt den im Vereinsregister eingetragenen Vereinen und gemeinnützigen Vereinen bzw. Organisationen nachstehend genannte Zuschüsse.
Ausgenommen sind:

- Vereine und Organisationen mit religiösem Hintergrund
- Arbeits-, Interessengemeinschaften und entsprechende Vereinigungen, Hauptvereine unterstützende Fördervereine sowie Dach- und Fachverbände
- Parteien, politische Vereinigungen, Initiativen und Gruppierungen mit vorwiegend politisch orientierten Inhalten, dazugehörige Ortsverbände und -gruppen
- Betriebs- und Freizeitsportgruppen

1. Jubiläen

1.1. Bei Jubiläen der Vereine gewährt die Gemeinde für

25 Jahre
50 Jahre
75 Jahre
100 Jahre
125 Jahre
und so weiter in 25-Jahresschritten

eine Zuwendung von 10,00 € pro Jahr des Bestehens.

1.2. Die Zuwendungen werden auf Antrag der Vereine gewährt und sind bis spätestens 31.10. des laufenden Haushaltsjahres für das Folgejahr unter Vorlage des Nachweises des Gründungsjahres bei der Gemeinde Oberderdingen -Büro des Bürgermeisters- zu beantragen.

1.3. Über die Definition „Verein“ entscheidet die Gemeinde im Einzelfall, sofern es sich nicht um einen eingetragenen Verein handelt.

2. Grundförderung

- 2.1. Alle Vereine und Organisationen erhalten eine Grundförderung, welche sich nach der aktiven Mitgliederzahl richtet. Pro Mitglied wird eine Grundförderung von 0,50 € gewährt. Als aktives Mitglied im Sinne dieser Förderrichtlinien gilt, wer regelmäßig an Vereinsangeboten teilnimmt und/oder die Vereinsarbeit aktiv mitgestaltet.
- 2.2. Vereine und Organisationen mit max. 50 aktiven Mitgliedern erhalten eine pauschale Förderung von 25,00 €.
- 2.3. Die Zuwendungen werden auf Antrag der Vereine gewährt und sind bis spätestens 31.10. des laufenden Haushaltsjahres unter Vorlage des Nachweises der Mitgliederzahl bei der Gemeinde Oberderdingen -Büro des Bürgermeisters- zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt im Jahr der Antragstellung.
- 2.4. Vereine, welche durch ihr Wirken das Image der Gemeinde positiv fördern, sich kulturell oder gemeinnützig einbringen oder auf sonstige Weise dem Ansehen der Gemeinde dienen, können auf Antrag eine zusätzliche Förderung bis zu 1.000,00 € (brutto) jährlich erhalten. Über die Gewährung dieser Förderung entscheidet die Gemeinde.

3. Zuschüsse für Instrumente, Sportgeräte, Arbeitsgeräte und Bekleidung

3.1. Instrumente

Zur Anschaffung oder Reparatur von Instrumenten gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 20 % der Anschaffungskosten (brutto), jedoch höchstens insgesamt 2.000,00 € (brutto) jährlich. Instrumente einzeln oder mehrere unter den Anschaffungskosten von insgesamt 2.000,00 € (brutto) werden nicht bezuschusst. Die Anschaffung der Instrumente muss dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins entsprechen. Die Gemeinde kann die Vorlage der Inventarliste verlangen.

3.2. Sportgeräte

Zur Anschaffung von Sportgeräten gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 20 % der Anschaffungskosten (brutto), jedoch höchstens insgesamt 2.000,00 € (brutto) jährlich. Sportgeräte einzeln oder mehrere unter den Anschaffungskosten von insgesamt 2.000,00 € (brutto) werden nicht bezuschusst. Die Anschaffung der Sportgeräte muss dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins entsprechen. Die Gemeinde kann auch die Vorlage der Inventarliste verlangen.

3.3. Arbeits- und Pflegegeräte

Zur Anschaffung von Arbeits- und Pflegegeräten (Rasenmäher, u. ä.) die ausschließlich der Unterhaltung der Sportanlagen bzw. den Vereinsanlagen dienen, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 20 % der Anschaffungskosten (brutto), jedoch höchstens insgesamt 2.000,00 € (brutto) jährlich. Arbeits- und Pflegegeräte einzeln oder mehrere unter den Anschaffungskosten von 1.000,00 € (brutto) werden nicht bezuschusst. Die Anschaffung der Arbeits- und Pflegegeräte muss dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins entsprechen. Die Gemeinde kann auch die Vorlage der Inventarliste verlangen.

3.4. Oberbekleidung

Vereine und Organisationen erhalten zur Anschaffung von Uniformen, Jacken, Hosen, Röcke, u. ä. einen Zuschuss von 20 % der Anschaffungskosten (brutto), jedoch höchstens insgesamt maximal 3.000,00 € (brutto) jährlich. Die Anschaffung der Oberbekleidung muss dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins entsprechen.

Der Zuschuss gilt für:

- die Erstausrüstung
- die Wiederbeschaffung nach einem Zeitabstand von 7 Jahren der vorausgegangenen Beschaffung
- Erstausrüstung bei einem Vereinseintritt eines Mitgliedes
- Nachrücken eines Mitgliedes aus der Jugendabteilung

3.5. Zuschussgewährung

Für die unter Nr. 3.1. bis 3.4. getätigten Anschaffungen sind die Originalbelege bis spätestens 31.10. eines Jahres bei der Gemeinde Oberderdingen -Büro des Bürgermeisters- einzureichen. Die Zuschüsse werden im folgenden Haushaltsjahr ausbezahlt. Die Förderung der Gemeinde wird auf die dem Verein entstehenden Kosten, nach Abzug weiterer Förderungen, gewährt. Voraussetzung für die Förderung der Uniformen ist, dass das Wappen der Gemeinde Oberderdingen auf den Uniformen abgebildet ist.

- 3.6. Für die Anschaffungen nach Nr. 3. 1. bis 3.4. werden in 5 Jahren pro Verein max. 10.000,00 € an Zuschüssen gewährt.

4. Jugendförderung

- 4.1. Die Gemeinde Oberderdingen gewährt pro aktivem Mitglied (im Sinne von Nr. 2.1. S. 2 dieser Förderrichtlinien) bis unter 18 Jahren jährlich einen Betrag von 15,00 € unter der Voraussetzung, dass der Verein einer Dachorganisation angeschlossen ist und tatsächlich Jugendarbeit betreibt. Der Zuschuss wird für Kinder und Jugendliche gewährt, welche zum 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4.2. Die Zuschussgewährung erfolgt nach den jeweiligen Meldungen an die Dachorganisation. Die Gemeinde Oberderdingen behält sich vor, die Anzahl der Jugendlichen anhand von Listenkontrollen zu überprüfen.
- 4.3. Die vorzulegenden Jugendmitgliederlisten müssen Name, Geburtsdatum und Anschrift enthalten. Sie sind auf Verlangen der Gemeinde für einen angemessenen Zeitraum zur Einsichtnahme vorzulegen. Falls aus Gründen des Datenschutzes Bedenken bestehen, ist es Sache des Vereins, die ggf. erforderliche Genehmigung seiner Mitglieder einzuholen. Ferner ist es Sache des Vereins, falls die Gemeinde es verlangt, Nachweise über die Aktivität seiner Jugendlichen zu führen. Mit der Zuwendungsgewährung erklärt sich der Verein bereit, der Gemeinde bei Bedarf entsprechende Listen vorzulegen.
- 4.4. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur auf Antrag der Vereine. Der Zuschussantrag muss bis spätestens 31.10. des laufenden Haushaltsjahres bei der Gemeinde Oberderdingen -Büro des Bürgermeisters- eingereicht werden. Die Auszahlung erfolgt im Jahr der Antragstellung.

5. Nutzung nicht kommunaler Hallen

Bei Nutzung von nicht kommunalen Hallen durch die örtlichen Vereine zum Zwecke des Übungssports erhalten diese als Zuschuss der Gemeinde Oberderdingen die Differenz des Stundensatzes zwischen der Nutzung der nicht kommunalen Halle und den aktuellen Entgeltsätzen der normalerweise genutzten Gemeindehalle.

6. Bauliche Anlagen

- 6.1. Für vorhandene bauliche Anlagen, sowie die energetische Sanierung/grundlegende Sanierung bzw. Instandsetzung (z.B. Dach, Heizung, Fassade, u. ä.) von insbesondere Vereinsheimen und Übungsstätten wird von der Gemeinde innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ein Zuschuss von 10 % des zuschussfähigen Aufwandes (brutto) gewährt, unter der Voraussetzung, dass der Mindestaufwand 10.000,00 € (brutto) beträgt, höchstens jedoch 100.000,00 € (brutto). Eigenarbeit wird nicht bezuschusst. Bei Neu- und Erweiterungsbauten entscheidet die Gemeinde im Einzelfall über eine Förderung.

- 6.2. Räumlichkeiten, welche als Gaststätte genutzt werden bzw. genutzt werden sollen, sind von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. Beim Vorhandensein einer Gaststätte, wird der zuschussfähige Aufwand aus dem Verhältnis der Gesamtkosten zu der Nutzfläche für den ideellen Vereinszweck und den Räumlichkeiten der Gastronomie ermittelt.
- 6.3. Räumlichkeiten, welche für religiöse Zwecke genutzt werden, sind von dieser Förderung ausgeschlossen.
- 6.4. Das zu fördernde Bauvorhaben muss vor der Planung mit der Gemeinde abgestimmt und von dieser ausdrücklich befürwortet werden.
- 6.5. Für die unter Nr. 6.1. bis 6.2. getätigten Anschaffungen bzw. Investitionen sind die Originalbelege bis spätestens 31.10. eines Jahres bei der Gemeinde Oberderdingen -Büro des Bürgermeisters- einzureichen. Die Zuschüsse werden im folgenden Haushaltsjahr ausbezahlt.
- 6.6. Für den Verein nicht vorhersehbare Baumaßnahmen, die erst im Laufe des Haushaltsjahres erforderlich werden, können unter der Voraussetzung bezuschusst werden, dass der entsprechende Zuschussbetrag haushaltsrechtlich abgesichert werden kann.
- 6.7. Vor Auszahlung des Zuschusses ist der getätigte Aufwand nachzuweisen. Die Gemeinde kann im Einzelfall Abschlagszahlungen nach Baufortschritt genehmigen.

7. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

8. Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.03.2022 die Förderrichtlinien für Vereine und Organisationen in der Gemeinde Oberderdingen beschlossen. Diese treten zum 01.04.2022 in Kraft.

Oberderdingen, 22.03.2022

Thomas Nowitzki
Bürgermeister